

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)  
und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach))  
Vom 7. Februar 2013**

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 26  
Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Januar 2013 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBI. MWAVT. Schl.-H. S.55), wird geändert wie folgt:

1. § 9 wird geändert wie folgt:
  - a) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „Bachelor oder-“ eingefügt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „Bachelor oder-“ eingefügt.
2. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Physik““ wird geändert wie folgt:
  - a) Die Darstellungen für das Modul „phys-405“ im 4. und 5. Semester erhalten jeweils folgende Fassungen:

“

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
4. Semester	phys-405	Übergreifendes Seminar-Grundmodul (alternativ im 5. Semester)	V/S	1/2	P	keine	RS (12)	5	
5. Semester	phys-405	Übergreifendes Seminar-Grundmodul (alternativ im 4. Semester)	V/S	1/2	P	keine	RS (12)	5	

”

- b) Unter der Tabelle der Wahlpflichtmodule wird eine neue Anmerkung hinzugefügt:  
„(12) Das Modul ist bestanden, wenn Referat und Schriftliche Ausarbeitung bestanden sind.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2013 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2012 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013  
Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel